



Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafrecht III / IV

(Herbstsemester 2019)

Examinator/in Prof. Dr. iur. Andreas Eicker
Datum/Zeit der Prüfung 10. Januar 2020, 09:00 – 11:00 Uhr
Ort der Prüfung
Matrikelnummer
Prüfungslaufnummer
Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **3 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: StGB / StPO. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Strafrecht III (48 Punkte)**«Братва¹»**

Vladimir (V) ist seit Jahrzehnten Teil der Mafia und über die Jahre zu einem ranghohen Mitglied geworden. Als solches leitet er deren Geschicke in Berlin und dem Norden Deutschlands. Nachdem sein Sohn Boris (B) während einiger Jahre unter der Leitung seines Vaters in Berlin gedient hat, soll er nun die Братва in Zürich etablieren. Zur Tarnung soll sich B an der dortigen Universität (UZH) als Student einschreiben. Einen Abschluss will und soll B aber nie erlangen. Es geht ihm nur darum, dauerhaft (bzw. für mehrere Jahre) in der Schweiz verbleiben zu können.

Um B die Einschreibung an der UZH zu ermöglichen, lässt V noch in Berlin von seinem besten Fälscher, Nikita (N) kurzerhand ein Abiturzeugnis mit Bestnoten des Berliner Rosa-Luxemburg-Gymnasiums für B fabrizieren. In Zürich angekommen schreibt sich B alsdann mit dem gefälschten Zeugnis an der UZH fürs Russischstudium ein. Die Kanzleiangestellte der UZH, Maria Sorglos (S), die die Immatrikulation des B vornimmt, bemerkt nicht, dass das Abiturzeugnis gefälscht ist und B somit die Voraussetzungen für eine Immatrikulation an der UZH nicht mitbringt.

Noch in derselben Woche laufen die Geschäfte der Братва in Zürich an. Dies allerdings noch unter der Leitung des V. Eines der Hauptgeschäfte ist der Geldverleih zu sehr hohen Zinsen. Der Mann für die Akquise neuer Schuldner ist Grigorij (G). Während vieler gemeinsamer Stunden am Pokertisch des Grand Casino Zürich hat G Florian (F) kennengelernt. Als F in finanzielle Schwierigkeiten gerät, bietet G bereitwillig an, ihn zu unterstützen. G leiht F immer wieder Beträge zwischen CHF 5'000 und 10'000.-, mit dem Ziel, F zu überschulden. Als die geschuldete Summe sich schliesslich Ende 2018 auf über CHF 80'000.- beläuft, fordert G den F auf, ihm das Geld innert zwei Wochen zurückzuzahlen. Als F dazu erwartungsgemäss nicht im Stande ist, informiert G den V per SMS über das Ausbleiben der (Rück-)Zahlung, worauf dieser seinen Schläger, Oleg (O), auf F ansetzt. V beauftragt O, F einzuschärfen, seine Schulden zzgl. «Verzugszins» von 100% pünktlich zu bezahlen und sich nicht an die Polizei zu wenden. Zur Warnung soll O dem F ausserdem ein Mahnmal verpassen.

Noch in derselben Nacht wartet O auf F in dessen Wohnung, zu der er sich mit Hilfe eines *Dietrichs*² (und ohne das Türschloss zu beschädigen) Zugang verschafft hatte, während F im Casino war. Mit einem Küchenmesser bewaffnet schreitet O auf F zu, drückt ihn an die Wand, hält ihm die Klinge an den Hals und den Zeigefinger an die Lippen. In wenigen Worten teilt O dem zitternden F mit, G lasse ausrichten, dass sich seine Schulden aufgrund des angefallenen «Verzugszinses» leider verdoppelt hätten. F müsse seine gesamten Schulden pünktlich zurückzahlen. Ansonsten sähe sich O genötigt, zurückzukehren, um sich F «vorzuknöpfen». Falls F die Polizei einschalte, werde O F's 7-jährige Tochter Linda «von der Schule abholen». In Todesangst verspricht F, seine gesamten Schulden zu bezahlen, worauf O die Klinge mit einem kontrollierten Zug über den Hals von F gleiten lässt. Dadurch fügt er F bewusst eine schmerzhafte, aber ungefährliche Schnittwunde zu.

Im Casino bezahlt F schliesslich alle seine monatlichen Raten an G. Dies, indem F im Laufe der Abende am Pokertisch absichtlich an G verliert. Wie genau V die Schuldner dazu bringt, die Raten brav abzuführen, kann G nur vermuten – es ist ihm aber egal.

Beurteilen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von B, N, O und G nach dem Schweizerischen Strafbuch.

Allfällige Strafanträge gelten als gestellt. Art. 157, Art. 260^{ter} sowie Art. 305^{bis} StGB sind nicht zu prüfen.

¹ *Bratwa* (Deutsch: Bruderschaft), Bezeichnung für die Mafia aus den Gebieten der ehem. Sowjetunion.

² Einbruchswerkzeug zum Öffnen von Schlössern ohne Schlüssel.

Strafrecht IV (12 Punkte)**«Max und Moritz»**

Max und Moritz haben zwar den gleichen Freundeskreis, konnten sich jedoch noch nie wirklich leiden. An einem Samstagabend treffen die beiden aufeinander und es kommt zu einer Auseinandersetzung. Dabei verpasst Max dem Moritz einen Faustschlag ins Gesicht, sodass Moritz einen Nasenbeinbruch erleidet. Das möchte dieser nicht auf sich sitzen lassen und stellt am nächsten Tag Strafantrag gegen Max wegen einfacher Körperverletzung. Das Verfahren nimmt seinen Lauf und im Zuge dessen eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung. Die zuständige Staatsanwältin erachtet die Einvernahme von Max als unerlässlich für die Sachverhaltsaufklärung. Max erhält daraufhin von der Polizei eine Vorladung zur Einvernahme. Moritz möchte bei der Einvernahme von Max durch die Polizei dabei sein.

a) Wie ist das Anliegen von Moritz aus rechtlicher Sicht zu beurteilen? (4 Punkte)

Max erscheint vorladungsgemäss auf dem Polizeiposten. Er wird vom Polizisten Wilhelm einvernommen. Dieser ist frisch von der Polizeischule und freut sich sehr auf seine erste Einvernahme. Kaum haben sich Max und Wilhelm begrüsst und hingesetzt, startet Wilhelm auch schon mit seinen Fragen. Max erzählt Wilhelm in der Folge, wie sich die Auseinandersetzung an jenem Samstagabend aus seiner Sicht zugetragen hat.

b) Wie ist das Vorgehen von Polizist Wilhelm zu beurteilen und was sind die Konsequenzen? (2 Punkte)

Die Freunde von Max und Moritz organisieren einige Tage nach der Einvernahme ein Gespräch zwischen den beiden. Max und Moritz reden lange miteinander und versöhnen sich schliesslich. Moritz schreibt der untersuchenden Staatsanwältin daher einen Brief und zieht den Strafantrag zurück.

c) Was passiert nun mit dem Strafverfahren gegen Max? (3 Punkte)**«Der schwere Fall»**

X wurde zweitinstanzlich vom Kantonsgericht Luzern wegen schwerer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt. Das Kantonsgericht hielt fest, dass X total 60 Gramm Kokain an zwei Dealer verkauft habe. Die Analyse des Kokains durch das Institut für Rechtsmedizin ergab einen Reinheitsgrad von 31% mit einer Ungenauigkeit von 3.5%. Das Kantonsgericht ging von einem Reinheitsgrad von 31% aus, was 18.6 Gramm reines Kokain ergibt. Ab 18 Gramm handelt es sich gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um einen schweren Fall. X ist mit der Qualifikation als «schwerer Fall» nicht einverstanden und zieht das Urteil an das Bundesgericht weiter.

Welchen strafprozessualen Grundsatz könnte das Kantonsgericht Luzern verletzt haben und warum? (3 Punkte)

Prüfung Strafr III und IV

Matrikelnummer: 14-451-835

Strafrecht III**Strafbarkeit des N**

Art. 3 StGB (-); Art. 8 StGB (-); Art. 6 StGB (-); Art. 7 StGB (-) => StGB findet auf N keine Anwendung.

5.00

Strafbarkeit des B

Art. 252 Abs. 3 StGB (-); Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (+)

14.50

Strafbarkeit des O

Art. 186 StGB (+); Art. 156 Ziff. 3 StGB (+); Art. 181 StGB (+); Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 2 StGB (+); Art. 129 StGB (+)

24.50

Strafbarkeit des G

Art. 156 i.V.m. Art. 25 StGB (+)

4.00

Strafrecht IV**"Max und Moritz"**

9.00

Teilaufgabe a)

4.00

Teilaufgabe b)

2.00

Teilaufgabe c)

3.00

"Der schwere Fall"

3.00

Gesamtpunktzahl**51.00**